

## Satzung

### **des Vereins zur Förderung der Gemeindearbeit und Baumaßnahmen der Ev. luth. Kirchengemeinde Emlichheim e.V.**

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeindearbeit und der Baumaßnahmen der Ev. luth. Kirchengemeinde Emlichheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Emlichheim. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2

Zweck des Vereins ist es, für die Gemeindearbeit und Baumaßnahmen der Ev. luth. Kirchengemeinde in Emlichheim zu werben und Mittel dafür bereitzustellen.

#### § 3

Der Verein zur Förderung der Gemeindearbeit und Baumaßnahmen der Ev. luth. Kirchengemeinde Emlichheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung von Gemeindearbeit und Baumaßnahmen und die Ausstattung kirchlicher Gebäude der Ev. luth. Kirchengemeinde in Emlichheim.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Gesamtmitteln des Vereins, den Vorstandsmitgliedern und den übrigen ehrenamtlich tätigen Personen werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch in der Mindesthöhe von 12,00 Euro. Die Zahlungen sind zu leisten auf eines der Konten des Vereins oder an den Kassenwart.

Verfügung über die Vereinskonten kann nur vom Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) gemeinsam mit dem Kassenwart wahrgenommen werden.

#### § 5

Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die ideell und materiell die Gemeindearbeit und die Baumaßnahmen der Ev. luth. Kirchengemeinde in Emlichheim fördern will.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod - durch schriftliche Austrittserklärung - durch Ausschluss - bei juristischen Personen zusätzlich durch Auflösung.

Auszuschließen sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins in gröblicher Weise schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei. Die Berufung ist spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

## § 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird geleitet vom Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Inhaber des Pfarramtes der Ev. luth. Kirchengemeinde Emlichheim als stimmberechtigtem Beisitzer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Der Vorstand hat über die Finanzsituation und wichtige Angelegenheiten des Vereins in einer Mitgliederversammlung zu berichten

## § 7

Von der Mitgliederversammlung sind auch 2 Kassenprüfer für die Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung zu wählen. Sie werden jeweils für 3 Jahre gewählt, können aber wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer überwachen sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Sie sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet.

## § 8

Soweit eine Mitgliederversammlung stattfindet, sind Zeit und Ort sowie Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Mitteilungen werden bekannt gemacht durch Abkündigung im Sonntagsgottesdienst und durch Aushang im Schaukasten an der Kirche.

Über die Vorgänge in der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Sie ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.

Für die Annahme von Anträgen ist einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ev. luth. Kirchengemeinde Emlichheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 10

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Vereins zur Förderung der Baumaßnahmen der Ev. luth. Kirchengemeinde Emlichheim e.V. vom 09.01.2002.

Emlichheim, den

.....  
Vorsitzender